

Kreis
Warburg

S. 65

1367.

[136

Bürgermeister und Rat der Neustadt Warburg mit den weisesten und edelsten unser Mitborgere beschließen: wenn ein Rechtsuchender von einem Urteil des Rats appellieren will, soll er binnen 3 Tagen den Rat bitten, dat man ihn wise tho Dortmunde. Der Rat holt das Dortmunder Urteil ein, die Partei muß aber die Kosten ersetzen und bei ungünstiger Entscheidung auf das Rathaus zu W. to betterunge 1 Mark Silbers zahlen.

Gegeben im jare furgeschr[even] unter unser gemeinheit ingesegele.

Abchrift 16. Jahrhdts. in „Copiae privilegiorum“ S. 92: Coll. Rosenm. I.

Eine andere Abchrift von Hand Rosenmeyers auf d. Rückseite von Urk. nr. 34.